Prüfungsübersicht: Praktische Fahrprüfung Kategorie B

Wien, Rechtsstand 2026 | Arbeitsunterlage für Fahrschüler und Fahrlehrer

Hinweis: Diese Unterlage unterscheidet bewusst zwischen gesetzlicher Grundlage, Prüfungsanforderung und pädagogischer Fahrschulregel. Pädagogische Faustregeln sind nicht automatisch gesetzliche Vorgaben.

1. Grundstruktur der praktischen Fahrprüfung

Die praktische Prüfung der Klasse B umfasst insbesondere die Fahrzeugüberprüfung, Übungen im verkehrsfreien Raum, das Fahren im Verkehr sowie die Besprechung erlebter Situationen. Die konkrete Durchführung richtet sich nach der FSG-PV und den jeweils geltenden Prüfungsunterlagen.

Bereich	Kerninhalt	Praxisrelevanz
Fahrzeugüberprüfung	Kontrolle ausgewählter sicherheitsrelevanter Einrichtungen und Kenntnisse über das Fahrzeug.	Kandidat muss die verlangte Kontrolle nachvollziehbar und sicher durchführen.
Übungen im verkehrsfreien Raum	Unter anderem Rückwärtsfahren, Umkehren und Parken.	Kontrollierte Fahrzeugführung, Beobachtung und sichere Ausführung.
Fahren im Verkehr	Selbstständige Teilnahme am öffentlichen Verkehr unter Beachtung der StVO.	Wahrnehmen, Entscheiden, Handeln, Gefahren erkennen und vermeiden.
Besprechung	Besprechung ausgewählter Situationen aus der Fahrt.	Verkehrssituationen erklären und Gefahreneinschätzung begründen können.

2. Prüfungsanforderungen und Fehlerquellen

Thema	Rechtsgrundlage	Prüfungsanforderung	Typische Fehler
Reifen	§ 7 KFG; einschlägige KDV-Bestimmungen	Zustand, Beschädigungen, Eignung und vorgeschriebene Profiltiefe kennen bzw. kontrollieren.	Beschädigte Reifen; falsche oder fehlende Kenntnis der Profiltiefe.
Bremsanlage	§ 6 KFG; FSG-PV	Betriebs- und Feststellbremse sicher bedienen und verlangte Funktionskontrollen durchführen.	Unsichere Bedienung; wesentliche Kontrolle nicht erklären oder durchführen.
Fahrzeugkontrolle	§ 102 KFG; FSG-PV	Vor Fahrtantritt im Rahmen des Zumutbaren feststellen, ob das Fahrzeug den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht.	Wesentliche Kontrollmöglichkeit nicht kennen.
Beleuchtung	§ 14 KFG; einschlägige KFG/KDV-Bestimmungen	Beleuchtungseinrichtungen erkennen, bedienen und im verlangten Umfang kontrollieren.	Falsche Bedienung; fehlende Kenntnis der Einrichtungen.
Lenkung / Sitzposition	FSG-PV; allgemeine Sorgfaltspflichten	Sichere Sitzposition und sichere Lenkbedienung; Fahrzeug jederzeit kontrollieren.	Unsichere Haltung oder Lenkbewegung.
Fahrtrichtung / Spurwechsel	§ 11 StVO	Vor Richtungs- oder Fahrstreifenwechsel überzeugen, dass niemand gefährdet oder behindert wird; rechtzeitig anzeigen.	Fehlende Beobachtung; fehlendes Anzeigen; gefährlicher Spurwechsel.
Geschwindigkeit	§ 20 StVO	Geschwindigkeit an Straße, Verkehr, Sicht, Wetter und Situation anpassen.	Unangepasste Geschwindigkeit; Überschreitung.
Abstand	§ 18 StVO	Abstand so wählen, dass auch bei plötzlich erforderlichem Bremsen rechtzeitig angehalten werden kann.	Zu geringer Abstand; fehlende Reaktion.
Vorrang	§ 19 StVO	Vorrangregeln erkennen und richtig anwenden.	Vorrangverletzung; Rechtsregel übersehen.
Überholen	§§ 15, 16 StVO	Zulässigkeit prüfen, ausreichend beobachten und Sicherheitsabstand einhalten.	Unzulässiges oder gefährliches Überholen.
Rückwärtsfahren / Umkehren	FSG-PV; einschlägige StVO-Bestimmungen	Kontrolliert rückwärtsfahren, Umfeld beobachten und andere Verkehrsteilnehmer berücksichtigen.	Fehlende Rundumsicht; unkontrollierte Bewegung.
Parken	FSG-PV; einschlägige StVO-Bestimmungen	Sicher und kontrolliert in eine Parklücke einfahren.	Kontakt mit Hindernissen; fehlende Beobachtung; unsichere Fahrzeugführung.

3. Wichtige rechtliche Klarstellungen

Keine „1/3-Pedalregel“ als allgemeine Gesetzesformel: Die Aussage, das Bremspedal dürfe bei der Druckprobe maximal ein Drittel nachgeben, sollte nicht als wörtliche Vorgabe des § 6 KFG verwendet werden. Entscheidend sind die vorgeschriebenen und im jeweiligen Fahrzeug sinnvollen Funktionskontrollen.

Kein gesetzlicher 3–5-Sekunden-Blinkstandard: § 11 StVO verlangt rechtzeitiges Anzeigen. Eine konkrete Sekundenangabe ist eine mögliche Fahrschulregel, aber keine allgemeine gesetzliche Zahl.

Kein gesetzlicher 5–8-Sekunden-Spiegelintervall: Regelmäßige Spiegelkontrolle ist für sichere Fahrzeugführung wesentlich. Ein fixes Sekundenintervall ist jedoch keine allgemeine Vorschrift der StVO.

2-Sekunden-Regel: Kann als pädagogische Faustregel verwendet werden. Die gesetzliche Anforderung ergibt sich aus § 18 StVO und ist nicht auf exakt zwei Sekunden reduziert.

Lenkradstellung: „9-und-3-Uhr“ und Push-Pull können als sichere Ausbildungsmethode vermittelt werden. § 106 KFG ist dafür jedoch nicht die passende Rechtsgrundlage.

1 Meter zu parkenden Fahrzeugen: Diese Aussage darf nicht als pauschale Regel aus § 15 StVO dargestellt werden. Besondere Seitenabstände gelten insbesondere beim Überholen bestimmter Verkehrsteilnehmer und sind situationsbezogen anzuwenden.

4. Reifen und Winterausrüstung

Für Reifen sind neben dem KFG die einschlägigen Bestimmungen der KDV 1967 relevant. Bei Pkw ist insbesondere die vorgeschriebene Mindestprofiltiefe zu beachten. Bei Winterreifen gelten zusätzliche Anforderungen. Die konkrete Prüfung muss immer auf die Fahrzeugart und die aktuell geltende Fassung der KDV abgestimmt werden.

Praxis: Nicht nur Profiltiefe nennen, sondern auch sichtbare Schäden, korrekten Zustand und die Eignung des Reifens beurteilen.

5. Wien: Prüfungsgebiete und lokale Besonderheiten

Es gibt keine eigene StVO nur für Floridsdorf, Donaustadt, Kaisermühlen oder Brigittenau. Die allgemeinen österreichischen Verkehrsregeln gelten auch dort. Die Prüfungsstrecke kann jedoch typische Verkehrssituationen enthalten, die für diese Gebiete charakteristisch sind.

Gebiet	Praktischer Fokus	Rechtsrahmen
Floridsdorf / Donaustadt	Vorrang, Rechtsregel, Straßenbahn, Radverkehr, mehrspurige Straßen und unterschiedliche Geschwindigkeitsbereiche besonders aufmerksam beobachten.	§§ 19, 20 StVO und weitere einschlägige Bestimmungen
Kaisermühlen	Schutzwege, Radfahrerüberfahrten, Einordnen, Abbiegen, Fahrstreifenwechsel und Verkehrsdichte.	Je nach Situation insbesondere §§ 9, 11, 19 StVO
Brigittenau	Enge Straßenräume, parkende Fahrzeuge, Radverkehr, Abbiegen und Querverkehr aufmerksam beurteilen.	Je nach Situation insbesondere §§ 9, 11, 15, 19 StVO

6. Drei Ebenen für die Ausbildung

GESETZ: Was steht tatsächlich in KFG, KDV, StVO, FSG und FSG-PV?

PRÜFUNG: Was muss der Kandidat in der praktischen Prüfung nachweisen?

FAHRSCHULREGEL: Welche Merkhilfe oder Ausbildungsmethode erleichtert die sichere Umsetzung?

7. Lehrhinweis für Fahrlehrer

Für die Ausbildung empfiehlt sich die Reihenfolge Wahrnehmen → Verstehen → Handeln. Eine Fahrschulregel darf dabei niemals den gesetzlichen Maßstab ersetzen. Besonders bei Vorrang, Geschwindigkeit, Abstand, Fahrstreifenwechsel, Schutzwegen, Radfahrerüberfahrten und Überholen sollte der Fahrschüler erklären können, welche Gefahr er erkannt hat, welche Rechtsregel gilt und welche Handlung daraus folgt.

8. Quellen und Rechtsstand

Primärquelle: Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), konsolidierte Bundesrechtsnormen. Für die praktische Prüfung insbesondere StVO 1960, KFG 1967, KDV 1967, Führerscheingesetz (FSG) und Führerscheinprüfungsverordnung (FSG-PV). Vor Verwendung als verbindliche Rechtsunterlage ist die am Prüfungstag geltende Fassung zu kontrollieren.

Hinweis zur Verwendung: Diese PDF ist eine strukturierte Arbeits- und Lernunterlage und ersetzt keine behördliche Rechtsauskunft oder das jeweils aktuelle Prüferhandbuch.